

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 20.07.2015

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Bauvoranfrage**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 29.06.2015 wird genehmigt.

Folgende Bauanträge werden genehmigt:

Abbruch und Wiedererrichtung eines Balkons mit Überdachung, Moorbachstraße 2, Gemarkung Reuchelheim, Fl.Nr.1991

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Errichtung einer Schutzhütte, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 1473

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das im Außenbereich vorgesehene Bauvorhaben kann gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zugelassen werden. Die straßenmäßige Erschließung ist gesichert. Eine Erschließung durch Wasser und Kanal ist nicht vorgesehen. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird bei Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Aufstockung des bestehenden Zweifamilienwohnhauses und Anbau eines Balkons, Schoßberggring 4, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 1145/4

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Schlossberg vom 30.10.1981“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

Dachform (Pulldach Garage)

Dachneigung (Haupthaus 25°)

Traufhöhe (um 30 cm bzw. 60 cm höher)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird bei Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Dachanhebung der best. Abstellräume und Neubau eines überdachten Unterstellplatzes, Brunbergstr. 2, Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 3965

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau (Ersatzbau) eines Einfamilienwohnhauses, Günthergasse 1, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 316

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Bauvoranfrage, Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Gemarkung Binsbach, Fl.Nr.118

Das im Außenbereich vorgesehene Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Die Weegerschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.